

BESCHLUSS

3 / 2020

GREMIUM

Rat der Stadt Lünen

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 08.10.2020, 17:00 Uhr bis 21:30 Uhr

SITZUNGSORT

Erlebnisreich Campus, Hüttenallee 64, 44534
Lünen, Veranstaltungsraum

ÖFFENTLICHER TEIL

ANTRÄGE

2. AF-79/2020

Antrag der GFL-Fraktion vom 14.09.2020 i. S. Änderung von Satzungen sowie der Geschäftsordnungen der Aufsichtsratspräsidien einiger Beteiligungsgesellschaften im Stadtwerke-Konzern

Ratsherr Becker erklärt, das geborene Mandat sei in keinem der Gremien gezogen worden; vielmehr seien alle Vorsitzenden in jedem der Gremien separat gewählt worden. Dies werde auch in diesem Jahr so passieren. Weiterhin sehe er keine Möglichkeit einer Abweichung bei den Stadtwerken Waltrop.

Ratsherr Becker betont, dass das Präsidium keine Entscheidungen treffe; nur die Tantieme für den Geschäftsführer werde eigenständig beschlossen. Käme man dem Antrag nach und kämen zwei weitere Fraktionen in das Präsidium, wären fast 65% des Aufsichtsrates im Präsidium vertreten. Bundesweit existiere kein Unternehmen, in dem 65% der Aufsichtsratsmitglieder im Präsidium seien. Daher werde man den Antrag ablehnen.

Ratsherr Prof. Dr. Hofnagel trägt vor, dass die Verhältnisse der Kommunalwahl auch in den Satzungen korrigiert werden müssen. Er moniert, dass Ratsherr Becker in allen Gremien vertreten sei. Dies sei aus Sicht der GFL nicht korrekt.

Beschluss:

I. Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die nachfolgenden Gesellschaftssatzungen wie folgt zu ändern (Änderungsvorschlag siehe jeweils unten):

a) Paragraph 8 Abs. 2 der Satzung der SL Grundbesitz GmbH & Co. KG (SLG)

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

(...) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadthafen Lünen GmbH und dessen erstem Stellvertreter sowie aus fünf weiteren Personen, welche vom Rat der Stadt Lünen gewählt werden.

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO muss dem Beirat der Bürgermeister der Stadt Lünen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete angehören. Die vom Rat entsandten Beiratsmitglieder sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Änderungsvorschlag:

(...) Der Beirat besteht aus sieben Personen, davon ein Arbeitnehmervertreter, welche der Rat der Stadt Lünen in den Beirat entsendet. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. (...)

b) Paragraph 9 Abs. 1 der Satzung der Bädergesellschaft Lünen mbH (BGL)

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

(...) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lünen GmbH sowie aus fünf weiteren Personen, davon 1 Arbeitnehmervertreter, welche der Rat der Stadt Lünen in den Beirat entsendet. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. (...)

Änderungsvorschlag:

(...) Der Beirat besteht aus sechs Personen, davon ein Arbeitnehmervertreter, welche der Rat der Stadt Lünen in den Beirat entsendet. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. (...)

c) Paragraf 12 Abs. 2 und 3 der Satzung der Stadtwerke Waltrop GmbH & Co. KG (SWW)

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern, einschließlich eines Aufsichtsratsvorsitzenden und eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

(3) Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich nach folgender Maßgabe: Ist die Stadt Waltrop mit weniger als 40% an der Gesellschaft beteiligt, entsendet sie drei Aufsichtsratsmitglieder. Bei einer Beteiligung der Stadt Waltrop zwischen 40% und weniger als 50% entsendet diese vier Aufsichtsratsmitglieder. Bei einer Beteiligung der Stadt Waltrop zwischen 50% und weniger als 74% entsendet diese fünf Aufsichtsratsmitglieder. Ist die Stadt Waltrop mit mindestens 74% an der Gesellschaft beteiligt, entsendet sie sechs Aufsichtsratsmitglieder. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von den Stadtwerken Lünen entsandt. Über die Entsendung entscheidet der Rat der jeweiligen Stadt. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss jeweils der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete, soweit seitens der Stadtwerke Lünen der Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtwerke Lünen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zählen.

Änderungsvorschlag für die Sätze 5ff des Paragrafen 12 Abs. 3

(...) Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind von der Stadt Lünen, dem Gesellschafter der Stadtwerke Lünen GmbH, zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat der jeweiligen Stadt. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss jeweils der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete zählen.

II. Aufsichtsrats-Präsidien der Stadtwerke Lünen GmbH sowie der Stadthafen Lünen GmbH

a) Mitglieder der Aufsichtsrats-Präsidien

Der Rat empfiehlt den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates inhaltlich wie folgt zu ändern: Die Zusammensetzung der jeweiligen Präsidien des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lünen GmbH und der Stadthafen Lünen GmbH setzen sich derart zusammen, dass jede Fraktion, die auch im Aufsichtsrat vertreten ist, jeweils auch mindestens einen seiner Aufsichtsratsmitglieder in das Präsidium entsendet.

b) Zuständigkeiten der Aufsichtsrats-Präsidien

Der Rat empfiehlt den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates inhaltlich wie folgt zu ändern: Die Aufsichtsrats-Präsidien sollten nur eine vorbereitende Funktion haben in Bezug auf die Beschlüsse zu den Anstellungsverträgen, der grundsätzlichen Ein-/Anstellung und weiteren Personalvertragsangelegenheiten der Geschäftsführer und Prokuristen (bspw. Tantiemen, Boni, Zielvereinbarungen u.a.).

Abstimmungsergebnis:	Mehrheitlich abgelehnt, 14 Ja-Stimmen (Grüne, GFL, Die Linke, Pira-ten / Freie Wähler), 1 Enthaltung (FDP)
----------------------	--